

10.09.04

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Mitteilung der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zur Qualzucht

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 2. September 2004 zu der o.g. EntschlieÙung^{*)} Folgendes mitgeteilt:

Zu dem im Tierschutzgesetz geregelten Verbot der Qualzüchtung hat der Bundesrat eine EntschlieÙung mit folgendem Inhalt gefasst:

1. Der Bundesrat hält es für erforderlich, die Rechtsetzung im Zusammenhang mit dem Verbot der Qualzucht gemäß § 11b TierSchG weiterzuentwickeln.

Die allgemeinen Formulierungen des Tierschutzgesetzes hätten bisher nicht zu einer konsequenten Umsetzung des Verbots geführt.

Das im Auftrag des BMVEL erstellte Gutachten zur Auslegung von § 11b TierSchG sei nicht geeignet, die kontroversen Diskussionen zum Qualzuchtverbot zu beenden.

2. Die Bundesregierung wird gebeten, von ihrer Regelungskompetenz gemäß § 11b TierSchG zeitnah Gebrauch zu machen.

Durch Rechtsverordnung seien körperliche Veränderungen und Verhaltensstörungen bei Wirbeltieren näher zu bestimmen.

Ferner sei das Züchten mit Wirbeltieren bestimmter Arten, Rassen und Linien ggf. zu verbieten oder zu beschränken.

^{*)} siehe Drucksache 36/03 (Beschluss)

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Rechtsverordnung auch auf § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 TierSchG zu stützen, um ggf. das Ausstellen bestimmter Arten, Rassen und Linien verbieten zu können.
4. Die Bundesregierung wird darüber hinaus gebeten, mit Nachdruck auf die Umsetzung des Artikels 5 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren sowie der Empfehlungen des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen in allen Mitgliedstaaten des Europarates hinzuwirken, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben.
5. Die Bundesregierung wird gebeten, sich bei nationalen und internationalen Zuchtverbänden für eine konsequente Beachtung des Qualzuchtverbots einzusetzen.
6. Die Bundesregierung wird zudem gebeten, die Forschungsförderung zur Ermittlung genetischer Defekte bei Wirbeltieren zu verstärken.

Zu der Entschließung wird Folgendes ausgeführt:

Zu 1.

Die Formulierungen des § 11b tragen dem Umstand Rechnung, dass es bei den verschiedenen Formen der Qualzuchtungen bei unterschiedlichen Tierarten zu den unterschiedlichsten Erscheinungsformen und Krankheitsbildern kommen kann, die sich einer einfachen und doch treffenden eindeutigen Beschreibung mit unter entziehen. Insoweit ist die gewünschte Fortentwicklung des Qualzuchtverbots über wissenschaftliche Beschreibungen der Sachverhalte in Gutachten und Leitlinien zu erzielen und weniger durch die Rechtsform der Verordnung, die ihrer Natur nach einen abstrahierenden Charakter hat. Hier liegt auch ein Beispiel für die Notwendigkeit der Verwendung von Generalklauseln vor, die insbesondere deswegen gerechtfertigt sind, weil die zu erfassenden Tatbestände so vielgestaltig sind, dass den Behörden ein weiter Entscheidungsspielraum gelassen werden muss.

Die Fortentwicklung des Qualzuchtverbots erfolgt im Bereich der Nutztierhaltung durch die Leitlinien über die Zuchtziele in der Nutztierzucht, die derzeit durch das BMVEL vorbereitet werden. Im Heimtierbereich ist eine Konkretisierung durch das Gutachten zur Auslegung von § 11b TierSchG erfolgt.

Bei den Leitlinien und Gutachten handelt es sich um Handreichungen des Bundes, aus denen keine weiteren Verpflichtungen für den Bund hergeleitet werden können. Sollten Leitlinien und Gutachten die kontroversen Diskussionen um Qualzuchtungen nicht been-

den helfen, wobei diese Leitlinien und Gutachten den wissenschaftlichen Erkenntnisstand wiedergeben sollen, so ist zu fragen, wie denn dann eine abstrahierende Verordnung dazu beitragen soll.

In Hessen wird eine einheitliche Auslegung des § 11b TierSchG mit Erlass des Hessischen Sozialministeriums vom 21.06.2002 sichergestellt. In der Anlage des Erlasses sind "in Ausstellungen/Zuchtschauen überprüfbare Zuchtmerkmale, die als Verstoß gegen § 11b TierSchG zu werten sind" aufgeführt. Dieser Liste liegen das vom BMVEL herausgegebene Gutachten sowie hinsichtlich des Merkmals "Federhaube" ein Bezugserrlass des hessischen Sozialministeriums vom 09.03.2002 zugrunde.

Zwei hessischen Geflügelzüchtern wurde die Zucht mit Haubenenten untersagt; dagegen klagte ein Züchter vor dem Verwaltungsgericht Gießen. Der Antrag auf Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs wurde abgelehnt.

In der ausführlichen Begründung verweist das VG darauf, dass auch im Strafrecht Verhaltensweisen unter Strafe gestellt werden, die in einem ähnlichen Umfang bestimmt sind. Insbesondere bezüglich der Beleidigungs- und Verunglimpfungsdelikte, sowie der Körperverletzung sei das zur Strafbarkeit führende Verhalten eines Menschen auch nur dem Grundsatz nach geregelt und es seien nicht alle Verletzungstatbestände in der Norm ausdrücklich aufgeführt.

Das VG hält fest, dass der Verbotstatbestand in § 11b TierSchG hinreichend konkret genannt ist, und dass es der ausführenden Verwaltung auf Länderebene obliegt, bestimmte Zuchtformen unter den "Qualzuchtstatbestand" zu fassen.

Zur Überzeugung des VG „obliegt es der zuständigen Behörde bereits dann, eine Zuchtform als "Qualzucht" im Sinne des § 11b TierSchG zu untersagen, wenn für das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht.“ Ferner heißt es: „In einem derartigen Fall, in dem bereits sachverständige Ausführungen zum Vorliegen einer Qualzucht bestehen, obliegt es vielmehr dem Antragsteller, im Anwendungsbereich des Tierschutzes aus Art. 20a GG zu belegen und nachzuweisen, dass die von ihm konkret betriebene Zucht gerade nicht unter den Begriff der Qualzucht im Sinne des § 11b TierSchG fällt.“

Zu 2.

Die Argumentationslinie des VG Gießen zeigt, dass der dringende Handlungsbedarf zur Umsetzung des § 11b TierSchG nicht im Erlass einer Rechtsverordnung besteht.

Darüber hinaus besteht mit einer Konkretisierung der Bestimmungen von § 11b TierSchG durch eine Rechtsverordnung, welche Merkmale, Rassen und Linien benennt, die Gefahr, dass die Zielsetzung und die Verbotstatbestände von § 11b TierSchG eingeeengt werden. Lebenswirklichkeit und Tatbestände sind bei der Zucht und Vermehrung von Tieren so vielgestaltig, dass sie nicht konkret fassbar sind. Nach Erlass einer Rechtsverordnung wäre es für die zuständigen Behörden beim Verwaltungsvollzug nur noch eingeschränkt möglich, von den Generalklauseln in § 11b TierSchG Gebrauch zu machen.

Außerdem würde die Form der Rechtsverordnung die Flexibilität bezüglich der Einbeziehung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse erheblich einschränken. Dies ist gerade im Hinblick auf die dynamische Entwicklung der Wissenschaftsbereiche problematisch, welche die Qualzucht betreffen (Genetik, Verhaltensforschung).

Zu 3.

Die Bundesregierung prüft, in welchen Bereichen ein Haltungsverbot und Ausstellungsverbot für Wirbeltiere aus Qualzuchten sinnvoll ist.

Im Bereich der Tierbörsen und -märkte hat eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundes und der Länder die Vorbereitung einer bundeseinheitlichen Tierbörsenordnung aufgenommen.

Zu 4.

Da die Europäischen Tierschutzübereinkommen Eingang in die nationale Rechtsetzung der unterzeichnenden Staaten finden, ist die Arbeit des Europarates von wesentlicher Bedeutung für eine europäische Harmonisierung der Tierschutzvorschriften und gleichzeitig auch der Wettbewerbsbedingungen.

Die Bundesregierung unterstützt daher die Bestrebungen der europäischen Staaten, den verschiedenen Tierschutzübereinkommen beizutreten, sie zu zeichnen und zu ratifizieren.

Die Bundesregierung setzt sich nachdrücklich für die Umsetzung und Beachtung der Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen durch die anderen Vertragsparteien ein.

Nicht zuletzt durch Initiative der Bundesregierung sind eine Reihe von Bestimmungen der einschlägigen Europaratsempfehlungen durch die Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 23) in das Gemeinschaftsrecht übernommen worden.

Die Bundesregierung setzt sich darüber hinaus auf verschiedenen Ebenen dafür ein, dass die intensive Diskussion, die in Deutschland mit Vertretern von Tierschutz- und Tierzuchtverbänden stattfindet, auch in anderen Staaten geführt wird.

Zu 5.

Die Bundesregierung befindet sich im intensiven Dialog mit den Zuchtverbänden und setzt sich dort für eine konsequente Beachtung des Qualzuchtverbots ein. Das drückt sich u.a. im Bereich der Nutztierzucht in der Vorbereitung einer BMVEL-Leitlinie zum Thema "Zuchtziele der Nutztierzucht unter Tierschutzaspekten" aus, die sich in erster Linie an Tierzuchtorganisationen richtet.

Zu 6.

Die Bundesregierung fördert auch Forschungsarbeiten auf verschiedenen, tierschutzrelevanten Gebieten.